



Steuer-News

INFORMATIONSBLETT des BdSt

AKTUELLES STEUERURTEIL

Fristberechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften

Private Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken und Rechten unterliegen nur der Einkommensteuerpflicht, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung ein Zeitraum von weniger als 10 Jahren liegt. Davon ausgenommen sind Grundstücke, die zwischen Anschaffung/Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder aber die mindestens im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Bei der Beurteilung der Zehn-Jahres-Frist (sogenannte Veräußerungsfrist) kommt es immer wieder zu Streitfällen. Das Finanzgericht Bremen hat in diesem Fall über die Veräußerungsfrist entschieden und eine Revision gegen dieses Urteil vom 05.02.2026 nicht zugelassen. Ein Kläger hat allerdings gegen diese Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim BFH eingelegt. Die Beschwerde des Klägers wurde mit Beschluss vom BFH vom 18. Juni 2026 als unbegründet zurückgewiesen. Der BFH argumentiert darin ganz klar, dass es bei der Ermittlung dieser Zehn-Jahres-Frist auf das obligatorische (und nicht auf das dingliche) Geschäft ankommt. Hier geht es um das Datum des no-

tariell beurkundeten Kaufvertrages, wobei sich zwei Parteien gegenseitig zu bestimmten Leistungen verpflichten. Im Kernpunkt geht es um die Begründung von Verpflichtungen oder Schuldverhältnissen. Dieser Zeitpunkt entspricht gefestigter und ständiger Rechtsprechung, die den Grundgedanken trägt, dass Wert erhöhungen eines bestimmten Wirtschaftsgutes im Privatvermögen innerhalb dieser Veräußerungsfrist der Besteuerung unterliegen. Diese Entscheidungen werden durch den Kaufvertrag wirksam herbeigeführt. Auch wenn es in der Literatur vereinzelte Auffassungen gibt, dass nicht das obligatorische, sondern das dingliche Geschäft, also die Übertragung eines Rechts an einer der Sache, maßgebend für die Ermittlung der 10 Jahresfrist ist, sieht der BFH keinen Anlass, diese Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren erneut zu beurteilen. Somit bleibt es wie gehabt.



AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Online-Finanzamt ELSTER bietet Steuerpflichtigen ab 1. Juli 2026 neues Angebot per App - MeinELSTER+

Ab dem 01. Juli 2026 bietet das Online-Finanzamt für die Plattform ELSTER (=elektronische Steuererklärung) ein neues Angebot per App an. Hiernach können Sie Ihre Steuererklärung sicher und direkt vom Smartphone oder Tablet per App einreichen. In dieser App, die Bestandteil von Elster ist, gibt es eine neue Funktion, mit der Bezeichnung "MeinELSTER+". Diese App steht jedoch zunächst nur einem bestimmten Personenkreis von rund 11,5 Mio. Menschen zur Verfügung. Dazu gehören: Ledige, Kinderlose, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Bezieherinnen und Bezieher von Alterseinkünften. Seit dem 31. März 2026 kann sich dieser Personenkreis die App freischalten lassen. Sobald die Freischaltung erfolgt ist, erhalten die betreffenden Steuerpflichtigen ab Juli 2026 eine vom Finanzamt vorausgefüllte Steuererklärung und auch eine Vorschau auf Ihren Steuerbescheid. Diese Vorschau des Steuerbescheides enthält Daten, die der Finanzverwaltung bereits im Vorjahr bekannt waren. Bitte prüfen Sie genau ihre Angaben des laufenden Kalenderjahres und auch ob es bei Ihnen eventuell Veränderungen gegenüber dem Vorjahr gibt. Das könnten beispielsweise sein: Adressänderung, Hochzeit, Geburt eines Kindes. Eine

digitale Übermittlung dieser Steuererklärung erfolgt dann mit einem Klick nach dem Einverständnis der/des Steuerpflichtigen. Die Finanzverwaltung plant diese App-Funktion weiter auszubauen und kontinuierlich zu erweitern.



AKTUELLES STEUERRECHT

Ab 2027 Kindergeld ohne Antrag

Um weiterhin Bürokratie abzubauen, hat die schwarz-rote Koalition beschlossen, dass das Kindergeld ohne Antrag automatisch ausbezahlt ist. Die Umsetzung soll im Jahr 2027 in 2 Stufen erfolgen: In der 1. Stufe erfolgt die Umsetzung voraussichtlich im März 2027. Dies soll für Familien, die bereits ein Kind haben bzw. Kindergeld erhalten, umgesetzt werden. Der Familienkasse liegen hier bereits alle Daten vor. Ab voraussichtlich November 2027 kommt dann die Umsetzung der 2. Stufe. Das antragslose Kindergeld erfolgt dann auch jeweils für das 1. Kind. Die antragslose Auszahlung ist an folgenden Voraussetzungen gekoppelt: Ein Elternteil muss mit dem Kind im Inland wohnen und eine IBAN vorweisen und mindestens ein Elternteil muss im Inland arbeiten.



AKTUELLER STEUERTIPP

Sommer – Sonne – Arbeitszimmer - Klimaanlage

Da sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständige ganz oder teilweise von zu Hause arbeiten, stellt sich gerade im Sommer zu den heißen Tagen die Frage, ob sich die Anschaffung einer Klimaanlage für das Arbeitszimmer steuerlich lohnt. Zuerst muss geprüft werden, ob das häusliche Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird. Dies ist zu bejahen, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt. Eine private Mitbenutzung des Arbeitszimmers ist bis zu 10 % unschädlich. Klimaanlagen gehören zur Ausstattung eines Arbeitszimmers. Sie können somit steuerlich geltend gemacht werden, wobei es für die tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten (Kaufpreis, Installationskosten) zwei Möglichkeiten gibt. Die angefallenen Anschaffungskosten sind entweder mit entsprechendem Nachweis in voller Höhe oder aber zusammen mit den anderen Kosten des laufenden Kalenderjahres mit einer Jahrespauschale bis 1.260 Euro absetzbar. Wenn die Anschaffungskosten mehr als 800 Euro netto betragen, dann unterliegen diese der Absetzung für Abnutzung (AfA). Wird eine Klimaanlage fest im Gebäude eingebaut, so unterliegt diese der Gebäude-AfA. Die Nutzungsdauer beträgt hier im Durchschnitt 30-50 Jahre. Wird sie nicht mit dem Gebäude fest installiert, so beträgt die Abschreibungsdauer ca. 5 bis 15 Jahre. Die Nutzungsdauer ist von der Herstellergarantie abhängig. Betriebskosten wie bspw. Strom für die Klimaanlage können ebenfalls abgesetzt werden. Wird das Arbeitszimmer steuerlich nicht anerkannt, gibt es die Möglichkeit für den Einbau der Klimaanlage die Handwerkerleistungen unter bestimmten Voraussetzungen als haushaltsnahe Dienstleistungen mit bis zu 20% der Arbeitskosten, maximal 1.200 Euro im Jahr geltend zu machen.



STEUERTERMINE JULI / AUGUST 2026

10.08. (15.08.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung), Körperschaftsteuer (Vorauszahlung), Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
27.07. (29.07.) *	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.08.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
10.08. (13.08.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
25.08. (29.07.) *	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.09.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.07.	Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2025, Abgabefrist für die Körperschaftsteuererklärung 2025, Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung 2025, Abgabefrist für die Gewerbesteuererklärung 2025 (bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt verlängert sich die Frist für die Erklärungen für 2025 auf den 02.03.2027)

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.